

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2006-04-21

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Martis –240

eMail: wilfried.martis@elk-wue.de

Herr Handel –545 bei Fragen zum

Meldewesen und zur EDV

eMail: werner.handel@elk-wue.de

AZ 74.12 Nr. 187/7

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen, großen Kirchenpflegen
Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechner

Wegfall des allgemeinen Kirchgelds (Ortskirchensteuer) und Einführung eines freiwilligen Gemeindebeitrags ab 1. Januar 2007

Wegfall des Ortskirchgeldes

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 29. Dezember 1975 (Abl. 47 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2001 (Abl. 59 S. 376) wurde vom Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben. Damit kann das allgemeine Kirchgeld (Ortskirchensteuer) letztmals für das Kalenderjahr 2006 erhoben werden.

Hauptgrund für den Wegfall des Ortskirchgeldes ist, dass das Ortskirchgeld in seiner bisherigen Form nicht die Voraussetzungen einer Steuer erfüllt. Mit einer Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse durch das Kultusministerium konnte längerfristig nicht mehr gerechnet werden. Ein wesentlicher Mangel im seitherigen Verfahren liegt darin, dass eine lückenlose Erfassung aller Kirchgeldpflichtigen in der Praxis nicht möglich ist. Ein technisch zwar machbarer Datenabgleich mit der Finanzverwaltung scheitert an den im Vergleich zum Kirchgeldaufkommen unverhältnismäßig hohen Kosten. Außerdem liegen die Veranlagungsdaten der Finanzverwaltung erst Jahre später nach Abschluss des betreffenden Steuerjahres vor, so dass diese Daten für die Erhebung des Ortskirchgeldes nicht brauchbar wären.

Durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 wurde die bisherige steuerliche Behandlung der gesetzlichen Renten geändert. Seit 2005 erfolgt die Umstellung auf eine nachgelagerte Besteuerung. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden bei allen Bestands- und Neurentnern ab 2005 zu 50 % besteuert. Ab 2006 bis 2020 erhöht sich der zu besteuerte Anteil der Rentenbezüge jedes Jahr um 2 %. Der Kreis der bisherigen Kirchgeldzahler war im wesentlichen auf Personen über 61 Jahre beschränkt, die zwar eigene Einkünfte hatten, aber keine Kirchengemein- oder Kirchenlohnsteuer bezahlt haben.

Dieser Personenkreis fällt aufgrund der neuen Rentenbesteuerung seit 2005 vermehrt in die Einkommensteuerpflicht und zahlt damit auch Kirchensteuer. Das bedeutet umgekehrt, dass die Zahl der Personen, die Ortskirchensteuer zahlen, künftig laufend stark zurückgehen wird. Die Erfassung der Ortskirchgeldpflichtigen würde damit auch erheblich schwieriger.

Einführung eines freiwilligen Gemeindebeitrags

Ab 2007 wird daher auf die Erhebung des allgemeinen Kirchgelds verzichtet. **Ab 1. Januar 2007** kann jede Kirchengemeinde anstelle des Ortskirchgeldes einen **freiwilligen Gemeindebeitrag** erheben. Dieser freiwillige Beitrag kann von den Kirchengemeinden als „Beitrag“, „Gemeindebeitrag“, „Gemeindespende“, „Jahresspende“ oder aber auch als „freiwilliges Kirchgeld“ oder mit einem regionalen oder örtlichen Bezug zur Kirchengemeinde (z. B. „Stuttgarter Beitrag“) deklariert werden. Unabhängig von der Bezeichnung des Beitrags ist nur entscheidend, dass die Erhebung freiwillig erfolgt. Eine Bezeichnung als „freiwillige Steuer“ ist nicht zulässig, da die Möglichkeit der Verwechslung mit einer Steuer bestehen würde.

Ein freiwilliger Beitrag bietet den Kirchengemeinden den Vorteil, dass er unabhängig von der Zahlung von Kirchensteuer von allen Gemeindemitgliedern bzw. Haushaltsvorständen erhoben werden kann. Der Personenkreis der Beitragszahler ist gegenüber den bisherigen Kirchgeldzahlern somit erheblich verbreitert. Auch können in der Beitragsanforderung die Aufgaben der Kirchengemeinde und die Verwendung des Beitrags werbend dargestellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, verschiedene Verwendungszwecke des Beitrags vorzugeben, aus denen der Beitragszahler dann auswählen kann. Dadurch kann die Mitverantwortung der Gemeindemitglieder und der örtliche Bezug zur Kirchengemeinde gestärkt werden. Je umfassender die Verwendung des Beitrags in der Anforderung dargestellt wird, umso höher ist die Akzeptanz bei den Gemeindemitgliedern. Auch ein Bericht über die Höhe des eingegangenen Beitrags und dessen tatsächliche Verwendung im Gemeindebrief oder bei der Erhebung des neuen Beitrags wirkt positiv.

Im Oberkirchenrat ist eine Fundraising-Stelle eingerichtet worden. Herr Pfarrer Liebs (Telefon: 0711 22276-46) steht Ihnen beratend und unterstützend bei Fragen der Erhebung eines Gemeindebeitrags zur Verfügung. Die vorhandenen Meldewesendaten können auch für die Anforderung eines Gemeindebeitrags genutzt werden. Wie schon bisher stellt der Oberkirchenrat auch künftig auf Wunsch entsprechende EDV-Auswertungen der Personen bzw. Haushalte zur Verfügung, die wegen des Beitrags angeschrieben werden sollen. Weitere Informationen zur technischen Umsetzung erfolgen im Herbst dieses Jahres.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat